

**Richtlinien betreffend
einmalige Leistungsprämien
vom 17. September 1997
(in Kraft ab 1. September 1997)**

3.1.9 W



Inhaltsverzeichnis

RICHTLINIEN BETREFFEND EINMALIGE LEISTUNGSPRÄMIEN	2
1. HONORIERUNGSKRITERIEN	2
a) Leistungs-Qualität	2
b) Leistungs-Quantität	2
c) Leistungs-Verhalten	2
2. IN-KRAFT-TRETEN	2



Gestützt auf Artikel 70 des Personalreglementes vom 26. Mai 1997 erlässt der Gemeinderat folgende

RICHTLINIEN BETREFFEND EINMALIGE LEISTUNGS-PRÄMIEN

1. HONORIERUNGSKRITERIEN

Einmalige Leistungsprämien sollen nach folgenden Kriterien ausgerichtet werden:

- a) Leistungs-
Qualität
 - Erbringung einer einmaligen ausserordentlichen Leistung
 - Einbringung einer ausserordentlichen, besonders innovativen Idee mit positiver Auswirkung bei der Realisierung
- b) Leistungs-
Quantität
 - Überdurchschnittlicher Einsatz, der zu einer unter normalen Bedingungen nicht erreichbaren termingerechten Erfüllung eines sehr wichtigen Zieles beiträgt
 - In wesentlichem Ausmass Übererfüllung der vereinbarten Ziele
- c) Leistungs-
Verhalten
 - Markante, (messbar) höhere Gruppenleistung durch einen leistungsorientierten Teamgeist und beispielhafte Beiträge zur Erreichung der Gruppenziele
 - Aussergewöhnlich engagiertes, ganzheitliches und rationelles Handeln mit sichtbar positiven Auswirkungen (zum Beispiel für Öffentlichkeit, Gemeindepersonal, Umwelt oder Stadt)

2. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinien werden rückwirkend auf den 1. September 1997 in Kraft gesetzt.

Langenthal, 17. September 1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner